



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2015/38

Sitzungstermin: Dienstag, 20.10.2015, 16:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.09.2015
- 5 Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2015-606
- 6 Neuaufnahme eines Darlehens VO/12SV/2015-622
- 7 Umschuldung/Verlängerung eines Darlehens VO/12SV/2015-624
- 8 Neuaufnahme eines Darlehens VO/12SV/2015-627
- 9 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Neu Degtow West" der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2015-623
hier: Aufstellungsbeschluss
- 10 Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße" VO/12SV/2015-625
- 11 Informationen des Bürgermeisters
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Verkauf des Flurstücks 92/7, Flur 9, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2015-618
- 14 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 386, Flur 5, Gem. Grevesmühlen VO/12SV/2015-619
- 15 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 386, Flur 5, Gem. Grevesmühlen (2. Verkauf) VO/12SV/2015-620

16 Informationen des Bürgermeisters

17 Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-606
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.08.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
24.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen wie sie im Entwurf als Synopse beiliegt.

Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist inzwischen seit fast zwei Jahren in Kraft. Sie wurde in dieser Zeit bereits zwei Mal geändert. Zudem liegen rechtliche und redaktionelle Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) vor, die zu einer weiteren Änderung Anlass geben. Um die Leserlichkeit und Handhabbarkeit zu erhalten ist der Beschluss einer neuen Hauptsatzung dem Beschluss einer dritten Änderungssatzung vorzuziehen.

In der Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung sind die aus den beiden Änderungssatzungen eingefügten Passagen **BLAU** dargestellt. Wegfallende Passagen sind **GESTRICHEN**, Ergänzungen in **ROT** hervorgehoben. Die Ergänzungen beruhen weitestgehend auf den Hinweisen der URAB. Die Verwaltung hat an einigen Stellen redaktionelle Änderungen zur durchgehenden Wahrung der Genderrichtlinie hinzugefügt und den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten spezifiziert. Außerdem wird vorgeschlagen, die Verwendung der Flagge der Stadt Grevesmühlen ebenso unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wie dies beim Wappen der Fall ist. Angeregt wird auch, über die Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses zu beraten und zu entscheiden. Zusätzliche Hinweise der Verwaltung sind in der Synopse **GRÜN** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung
Übersicht über die vorliegenden Änderungsanträge

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopsis zum Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2012 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

§ 2 Wappen, **Flagge** und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(2) (3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(3) (4) Die Verwendung des Wappens **und der Flagge** durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der ~~Stadtvertreter-~~ Sitzung **der Stadtvertretung** und in Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung ~~der Stadtvertretung~~ beziehen, es sei denn, ~~die Stadtvertretung~~ **das jeweilige Gremium** beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Stadtpräsidenten/**der Stadtpräsidentin** werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der ~~Stadtvertreter~~sitzung **Sitzung der Stadtvertretung** sollen, sofern sie nicht

in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen.

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen **und Auszahlungen** von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bau- und Umwelt ausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der

	Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.

(3) **Der Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus höchstens 18 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 10 Mitgliedern der Stadtvertretung. (Bei Zustimmung zu dieser Variante sollte kurz vor der nächsten Kommunalwahl oder spätestens in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl die zahlmäßige Besetzung der Ausschüsse neu festgelegt werden.)**

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) **Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder. Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **500.000 €** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Abs. 2 Ziffer 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000 €** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
3. nach § 48 Abs. 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

5. Nach § 48 Abs. 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von **500.000 €**.

(2) Nach § 4 Abs. 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

(3) **1.** Nach § 9 Abs. 1 GemHVO - Doppik ist

~~1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.~~

~~2. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~ **Für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 50.000 Euro ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.**

(4) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO - Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung **in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen ~~auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen~~ mit Bezug zu **grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs**
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12 Entschädigung

(1) Der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **400 €**. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **180 €**.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **40 €**.

(Fraktionsvorsitzenden kann neben der Funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von bis zu 40 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung gewährt werden (nicht für Fraktionssitzungen). Wenn das so sein soll, müsste hier folgendes eingefügt werden):

Für Sitzungen nach den Ziffern 2 und 3 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

(4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-~~ von 60 €.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird **grundsätzlich** nur ein Sitzungsgeld bezahlt. **Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen.** Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~26.10.2009~~ mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ~~02.01.2013~~

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Informationen für den Hauptausschuss zur Sitzung am 20.10.2015 zu TOP 5

Bisherige Änderungsvorschläge der Ausschüsse des Stadt Grevesmühlen

Finanzausschuss, Sitzung vom 24.08.2015:

Zu § 3:

Der Finanzausschuss empfiehlt, Absatz 2 wie folgt abzufassen:

„Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn der Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgenstände der nachfolgenden Sitzung **der Stadtvertretung** beziehen, es sei denn, **die Stadtvertretung** beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. **Diese Beschränkung gilt nicht für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung Grevesmühlen.** Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Zu § 7:

Der Finanzausschuss kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses nicht befürworten. Dies sollte aber perspektivisch im Auge behalten werden. Die laufende Wahlperiode sollte daher als Erprobungsphase genutzt werden, indem die beiden Ausschüsse nach Möglichkeit (bei thematischen Überschneidungen) zusammen tagen. In der letzten oder vorletzten Sitzung der Stadtvertretung in dieser Wahlperiode sollte diese Frage erneut beraten und beschlossen werden. Der Finanzausschuss empfiehlt daher:

Die vorgeschlagene Zusammenlegung von Bau- und Umweltausschuss jetzt nicht zu beschließen.

Kultur- und Sozialausschuss, Sitzung vom 27.08.2015:

Zu § 3:

Der Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt, die von der Verwaltung vorgeschlagene Variante unverändert zu lassen.

Zu § 7:

Eine Zusammenlegung des Umweltausschusses und des Bauausschusses kann der Kultur- und Sozialausschuss unter keinen Umständen empfehlen

Bauausschuss und Umweltausschuss, gemeinsame Sitzung vom 31.08.2015

Beide Ausschüsse sprechen sich gegen eine Zusammenlegung von Bauausschuss und Umweltausschuss aus. Zudem sollte die Einwohnerfragestunde neu geregelt werden

Hauptausschuss, Sitzung am 01.09.2015:

Redaktionelle Änderung in § 3 Absatz 2, Satz 2 soll das Wort „nachfolgende“ durch das Wort „laufende“ ersetzt werden.

Um weitere Beratungen in den Fraktionen zu ermöglichen soll der Beschluss zur Hauptsatzung zurückgestellt werden und im nächsten Sitzungsturnus nach Beratung im Hauptausschuss der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Änderungsanmerkung der Verwaltung aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.09.2015:

Zu § 10:

Die Verwaltung hat bemerkt, dass in § 10 Absatz 2 vergessen wurde, die Höchstbetragsregelung durch einen Zahlenwert zu ersetzen. Die neue Fassung des § 10 Absatz 2 muss daher lauten:

„Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 220 € monatlich.“

Mündlicher Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2014, übermittelt durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Stefan Baetke:

Die Fraktion der SPD beantragt die Umbenennung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen in „*Ordnungs- und Umweltausschuss*“.

Pirko Scheiderer
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-622
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.10.2015 Verfasser: Lenschow, Kristine
Neuaufnahme eines Darlehens		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 860.500 Euro bei folgendem Kreditinstitut: _____

zu einem Zinssatz von: _____ %
über eine Laufzeit von 20 Jahren und
mit einer Zinsbindung von ___ Jahren.

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen für 2015 sieht eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.760.500 Euro zur Finanzierung des Eigenanteils für die Stadtsanierung und für Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen vor. Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor.

Der ausgeschriebene Teilbetrag bezieht sich auf den Eigenanteil für die Stadtsanierung. Ausgeschrieben wurde der Betrag zum 20.10.2015, der Zuschlag soll am kommenden Tag entsprechend Entscheidung des Hauptausschusses erteilt werden. Die gebotenen Konditionen legt die Verwaltung in der Sitzung vor, da die Banken Ihre Angebote nur für wenige Stunden aufrecht halten.

Gemäß § 6 (4), Ziffer 9 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet der Hauptausschuss bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes zwischen 50.000 Euro und 1.000.000 Euro.

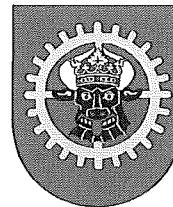
Finanzielle Auswirkungen:
entsprechend Zins- und Tilgungsplan

Anlage/n:
Ausschreibungstext

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphal, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.10
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 01.10.2015

Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt, in Kürze ein Investitionsdarlehen aufzunehmen. Hierfür bitte ich um Abgabe eines Angebots bei nachfolgend aufgeführten Konditionen

zum 20.10.2015, spätestens 12:00 Uhr.

Über die Aufnahme von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 1.000.000 Euro entscheidet gemäß Hauptsatzung der Hauptausschuss. Dieser Tag am 20.10.2015. Die Zuschlagserteilung wird bis spätestens 21.10.2015, 10.00 Uhr erfolgen.

Kreditart:	Ratentilgungsdarlehen
Darlehensbetrag:	860.500,00 Euro
Valuta:	30.11.2015
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre und 20 Jahre (bitte beide Varianten anbieten!)
Zins- und Tilgungszahlungen:	vierteljährlich (Tilgungsrate à 10.756,25 Euro = 43.025 Euro p.a.) bei sofortiger Verrechnung der Tilgung, beginnend mit dem 28.02.2016

Die beabsichtigte Kreditaufnahme ist im Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2015 vorgesehen, die entsprechende Haushaltssatzung und die Kreditaufnahme wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Bitte teilen Sie mir auch mit, ob zusätzliche Kosten bzw. Gebühren durch die Aufnahme des Darlehens entstehen. Sonderkündigungsrechte über die gesetzlich geltenden hinaus werden nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Lenschow
Leiterin Finanzen

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 2519127 (14061308) 100289 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/12SV/2015-624		
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
		Datum:	05.10.2015		
		Verfasser:	Lenschow, Kristine		
Umschuldung/Verlängerung eines Darlehens					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Umschuldung/Verlängerung eines Annuitätendarlehens in Höhe von 56.957,57 Euro bei folgendem Kreditinstitut: _____ zu einem Zinssatz von: _____ % über eine Laufzeit von 10 Jahren und mit einer Zinsbindung von 10 Jahren.

Sachverhalt:

Am 15.11.2015 läuft die Zinsbindung für ein KfW-Darlehen, das für den Speicher in der Kirchstraße im Rahmen der Stadtsanierung aufgenommen wurde (aktueller Zinssatz 1,7 %) aus.

Ausgeschrieben wurde der Betrag zum 20.10.2015, der Zuschlag soll am kommenden Tag entsprechend Entscheidung des Hauptausschusses erteilt werden. Die gebotenen Konditionen legt die Verwaltung in der Sitzung vor, da die Banken Ihre Angebote nur für wenige Stunden aufrecht halten.

Gemäß § 6 (4), Ziffer 9 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet der Hauptausschuss bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes zwischen 50.000 Euro und 1.000.000 Euro.

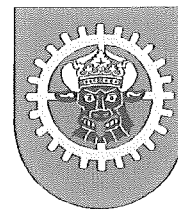
Finanzielle Auswirkungen:
entsprechend Zins- und Tilgungsplan

Anlage/n:
Ausschreibungstext

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.10
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 05.10.2015

Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Grevesmühlen prüft derzeit die Umschuldungsmöglichkeiten für ein Darlehen, dessen Zinsbindung zum 15.11.2015 ausläuft. Hierfür bitte ich um Abgabe eines Angebots bei nachfolgend aufgeführten Konditionen

zum 20.10.2015, spätestens 12:00 Uhr.

Über die Aufnahme von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 1.000.000 Euro entscheidet gemäß Hauptsatzung der Hauptausschuss. Dieser tagt am 20.10.2015. Die Zuschlagserteilung wird bis spätestens 21.10.2015, 10.00 Uhr erfolgen.

Kreditart:	Annuitätendarlehen
Darlehensbetrag:	56.957,57 Euro
Valuta:	15.11.2015
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	10 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre

Zins- und Tilgungszahlungen: vierteljährlich, beginnend mit dem 15.02.2016.

Bitte benennen Sie in Ihrem Angebot den Zinssatz und die Annuität (Zins+Tilgung).

Bitte teilen Sie mir auch mit, ob zusätzliche Kosten bzw. Gebühren durch die Aufnahme des Darlehens entstehen. Sonderkündigungsrechte über die gesetzlich geltenden hinaus werden nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Lenschow
Leiterin Finanzen

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr. / BLZ 1000030209 (14051000) 2519127 (14061308) 100289 (12030000)	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/12SV/2015-627		
Federführender Geschäftsbereich:		Status:	öffentlich		
Finanzen		Aktenzeichen:			
		Datum:	07.10.2015		
		Verfasser:	Lenschow, Kristine		
Neuaufnahme eines Darlehens					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 900.000 Euro aus dem KfW-Programm 208 – IKK Investitionskredit für Kommunen über eine Laufzeit von 10 Jahren und mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren.

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen für 2015 sieht eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.760.500 Euro zur Finanzierung des Eigenanteils für die Stadtsanierung und für Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen vor. Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor.

Der beantragte Teilbetrag bezieht sich auf den Grunderwerb für die Entwicklung des B-Planes 39 „Zum Sägewerk“. Die Antragstellung an die KfW erfolgte am 08.10.2015. Der tagesaktuelle Zinssatz (Stand 07.10.2015: 0,40 %) orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis ca. 10.00 Uhr veröffentlicht. Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung.

Gemäß § 6 (4), Ziffer 9 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet der Hauptausschuss bei Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes zwischen 50.000 Euro und 1.000.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:
entsprechend Zins- und Tilgungsplan

Anlage/n:
Kredit Antrag
Vorläufiger Zins- und Tilgungsplan bei 0,40 %

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Zins- und Tilgungsplan

GKZ 12

Stadt GVM

20.10.2015

Betrag: **900.000,00** KfW IKK 208 Sägewerk
0,40%

	Stand	Rate	Zins	Tilgung
15.11.2015	900.000,00			-
15.02.2016	900.000,00	900,00	900,00	
15.05.2016	900.000,00	900,00	900,00	
15.08.2016	900.000,00	900,00	900,00	
15.11.2016	900.000,00	900,00	900,00	
15.02.2017	900.000,00	900,00	900,00	
15.05.2017	900.000,00	900,00	900,00	
15.08.2017	900.000,00	900,00	900,00	
15.11.2017	900.000,00	900,00	900,00	
15.02.2018	900.000,00	29.025,00	900,00	28.125,00
15.05.2018	871.875,00	28.996,88	871,88	28.125,00
15.08.2018	843.750,00	28.968,75	843,75	28.125,00
15.11.2018	815.625,00	28.940,63	815,63	28.125,00
15.02.2019	787.500,00	28.912,50	787,50	28.125,00
15.05.2019	759.375,00	28.884,38	759,38	28.125,00
15.08.2019	731.250,00	28.856,25	731,25	28.125,00
15.11.2019	703.125,00	28.828,13	703,13	28.125,00
15.02.2020	675.000,00	28.800,00	675,00	28.125,00
15.05.2020	646.875,00	28.771,88	646,88	28.125,00
15.08.2020	618.750,00	28.743,75	618,75	28.125,00
15.11.2020	590.625,00	28.715,63	590,63	28.125,00
15.02.2021	562.500,00	28.687,50	562,50	28.125,00
15.05.2021	534.375,00	28.659,38	534,38	28.125,00
15.08.2021	506.250,00	28.631,25	506,25	28.125,00
15.11.2021	478.125,00	28.603,13	478,13	28.125,00
15.02.2022	450.000,00	28.575,00	450,00	28.125,00
15.05.2022	421.875,00	28.546,88	421,88	28.125,00
15.08.2022	393.750,00	28.518,75	393,75	28.125,00
15.11.2022	365.625,00	28.490,63	365,63	28.125,00
15.02.2023	337.500,00	28.462,50	337,50	28.125,00
15.05.2023	309.375,00	28.434,38	309,38	28.125,00
15.08.2023	281.250,00	28.406,25	281,25	28.125,00
15.11.2023	253.125,00	28.378,13	253,13	28.125,00
15.02.2024	225.000,00	28.350,00	225,00	28.125,00
15.05.2024	196.875,00	28.321,88	196,88	28.125,00
15.08.2024	168.750,00	28.293,75	168,75	28.125,00
15.11.2024	140.625,00	28.265,63	140,63	28.125,00
15.02.2025	112.500,00	28.237,50	112,50	28.125,00
15.05.2025	84.375,00	28.209,38	84,38	28.125,00
15.08.2025	56.250,00	28.181,25	56,25	28.125,00
15.11.2025	28.125,00	28.153,13	28,13	28.125,00
Summen		922.050,00	22.050,00	900.000,00

Antrag Direktkredite

KfW Bankengruppe

Antrag an die KfW für Kreditprogrammnummer:	Beantragter Kredit Betrag (TEuro)	Laufzeit	davon Freijahre	Zinsbindung
(Programmnummern siehe Seite 3) 208	900	10	2	10

Antragsteller

Stadt Grevesmühlen, Der Bürgermeister

Rathausplatz 1

Straße/Hausnummer

23936 Grevesmühlen

PLZ/Ort

Frau Lenschow 03881/723200

Sachbearbeiter

Telefon (mit Vorwahl)

Bankverbindung des Antragstellers

ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort)

NOLADE21WIS

BIC

D E 6 5 1 4 0 5 1 0 0 0 1 0 0 0 0 3 0 2 0 9

IBAN

Teilnahme am Lastschriftverfahren

Ich/wir ermächtige/n hiermit die KfW, Zahlungen von meinem/unserem oben angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser kontoführendes Kreditinstitut an, die von der KfW auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

SEPA-Lastschriftmandat: Basislastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer der KfW: DE44ZZZ00000002378

Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Beginn des Investitionsvorhabens bzw. des zu finanzierenden Bauabschnitts
(= baulicher Beginn bzw. Lieferungs- u. Leistungsvertrag)¹⁾

Tag Monat Jahr

01 11 2015

Investitionsort 23936 Grevesmühlen Rehnaer Straße 2
PLZ Gemeinde Straße/Hausnummer

Vorhabensbeschreibung (Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts):

Ankauf von Grundstücken für die Entwicklung des Wohngebietes "Zum Sägewerk", B-Plan 39

Bitte nicht beschriften

¹⁾ Im KfW-Programm "Erneuerbare Energien (Premium)": als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Der beantragte Kredit wird für nachstehende Verwendungszwecke eingesetzt (TEuro):

Abwasserentsorgung	_____	Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen	_____
Wasserversorgung	_____	Krankenhäuser, Altenpflege- u. Behinderteneinrichtungen	_____
Abfallwirtschaft	_____	Stadt- und Dorfentwicklung, einschl. Tourismus	900
Baulanderschließung (nur nicht umlagefähige Kosten)	_____	Verwaltungsgebäude	_____
Maßnahmen zur Energieeinsparung	_____	Wohnwirtschaftliche Projekte	_____
Verkehrsinfrastruktur	_____	Sonstiges (bitte erläutern)	_____

In den nachstehend genannten Angaben ist die Mehrwertsteuer/Vorsteuer enthalten ja nein

Investitionsplan	in Euro	Finanzierungsplan	in Euro
Gründerwerb	947	Eigenmittel	47
Bauliche Maßnahmen	_____	Beantragter Kredit	900
Maschinen/Einrichtungen	_____	Öffentliche Mittel	0
Sonstiges	_____	Sonstige Kredite/Bankkredite	0
Summe	947	Summe	947

Einwohnerzahl: 10594

Beteiligungsverhältnisse:

Welche (Unternehmens-) Beteiligungen $\geq 50\%$ bestehen?

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH 100%

WOBAG Grevesmühlen GmbH 100%

(ggfs. bitte Beteiligungsspiegel/-bericht beifügen)

Liegt eine Haushaltsnotlage/Haushaltssicherungslage vor? ja nein

Sind dem Antragsteller gegen ihn beabsichtigte, beantragte, zugelassene oder eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bekannt? ja nein

Finanzwirtschaftliche Daten* in TEuro:

Erforderliche Angaben für Gemeindeverbände (z. B. Kommunale Zweckverbände) im Sinne der Programmmerkkblätter:

	in TEuro
a) Bei kameralistischer Rechnungslegung:	
Haushaltsschulden**:	_____
(per letztem verfügbaren Jahresultimo)	
b) Bei doppischer Rechnungslegung:	
Bilanzsumme:	89.550,6
Eigenkapital:	58.178,5
Jahresumsatz:	15.048,3 (Ifd. Erträge 2014)
Jahresüberschuss/-fehlbetrag:	-148,0 (Jahresergebnis 2014)
Gesamtverschuldung:	4.534,2
(per letztem verfügbaren Jahresultimo)	

* Die KfW behält sich die Anforderung weiterer Angaben/Unterlagen im Rahmen der Antragsbearbeitung vor.

** ohne Kassenkredit

Hinweise:**Bei Kreditanträgen im Programm "IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung":**

Dem Antrag ist die Bestätigung zum Antrag "IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung" (KfW-Formularnummer 600 000 2300) als Anlage beizufügen.

Bei Kreditanträgen im Programm "IKK - Kommunale Energieversorgung":

Dem Antrag ist die Bestätigung zum Antrag "IKK - Kommunale Energieversorgung" (KfW-Formularnummer 600 000 2442) als Anlage beizufügen.

Bei Kreditanträgen im Programm "IKK - Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren":

Dem Antrag ist die Bestätigung zum Antrag "Sanierung zum Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen" (KfW-Formularnummer 600 000 0056) als Anlage beizufügen.

Bei Kreditanträgen im Programm "IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung":

Dem Antrag ist die Bestätigung zum Antrag "IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung" (KfW-Formularnummer 600 000 1824) als Anlage beizufügen.

Bei Kreditanträgen im Programm "Erneuerbare Energien (Premium)":

Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses in den Programmen 271 und 272 ist als Anlage beizufügen (KfW-Formularnummern 600 000 0204 und 600 000 0203).

Erklärungen Antragsteller:

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. **Wir verpflichten uns**, die KfW über die wesentlichen Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Darlehens eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Wir erklären, dass wir das Programmmerkblatt, die Anlagen des Programmmerkblattes sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Direktkredite - für das beantragte Programm in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe (vergleiche Programmmerkblatt) an die KfW zu entrichten. Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn wir den beantragten und von der KfW zugesagten Kredit nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der KfW innerhalb der für die Berechnung der Bereitstellungsprovision maßgeblichen Frist (vergleiche Programmmerkblatt) mitteilen, dass wir den Kredit nicht in Anspruch nehmen. **Über die Höhe der Bereitstellungsprovision haben wir uns anhand des Programmmerkblattes informiert. Uns ist bekannt, dass die Kreditkonditionen zum Zeitpunkt der Erteilung der Kreditzusage der KfW festgelegt werden, soweit für die einzelnen Programme nicht ausdrücklich etwas anderes gilt.**

Zusatz für Anträge auf Kredite aus öffentlichen Mitteln: Uns ist bekannt, dass die Angaben im Kreditantrag und den dazugehörigen Anlagen gemäß dem jeweiligen Programmmerkblatt subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen.

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten:

Wir willigen darin ein, dass die KfW alle mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten und sonstigen Daten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung und Darlehensverwaltung und, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der KfW erforderlich ist, erheben, elektronisch verarbeiten, speichern, übermitteln und auswerten kann.

Wir erklären uns ferner widerruflich damit einverstanden, dass die mit diesem Antrag erhobenen Daten durch die KfW für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen sowie für schriftliche Kundenbefragungen - auch durch Beauftragte - gespeichert und genutzt werden. Wir sind darüber informiert, dass wir dieser gesonderten Verwendung gegenüber der KfW (KfW Bankengruppe, z. Hd. Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main) jederzeit widersprechen können.

Grevesmühlen, 08.10.2015

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift/Dienststellung

Programmnummern:

Der Kreditantrag ist für folgende Kreditprogramme zu verwenden:

- IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (201)
- IKK - Kommunale Energieversorgung (203)
- IKK - Investitionskredit Kommunen (208)
- IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung (215)
- IKK - Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren (218)
- IKK - Barrierearme Stadt (233)
- KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium/271, 272)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-623			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 05.10.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Neu Degtow West" der Stadt Grevesmühlen hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.10.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Für das rd. 1,5 ha große Gebiet in der Stadt Grevesmühlen, Ortslage Neu Degtow, umfassend die Flurstücke 37, 38, 39, 40 und 172 (teilw.) der Flur 12 Gemarkung Grevesmühlen sowie das Flurstück 171/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Degtow, begrenzt im Norden durch den Verlauf der B105, im Osten durch die Dorfstraße mit angrenzender Wohnbebauung, im Süden durch die Straße „Alte Wariner Landstraße“ und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, soll der Bebauungsplan Nr. 41 „Neu Degtow West“ aufgestellt werden (s. Übersichtsplan in der Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, in Ergänzung der schon bestehenden Wohnsiedlung in Neu Degtow, ein Einfamilienhausgebiet zu schaffen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Als Mittelzentrum ist die Stadt Grevesmühlen bestrebt zur Deckung des Wohnbedarfs, im Stadtgebiet Wohngebiete für den Einfamilienhausbau zu schaffen. Damit sollen insbesondere Familien angesprochen werden. Eine entsprechende Nachfrage nach Baugrundstücken ist vorhanden.

Für den angestrebten Nutzungszweck stehen jedoch momentan nicht ausreichende Flächen zur Verfügung. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 sind verfügbar und im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Wohnbauflächen dargestellt (s. Anlage). Daher soll für das Gebiet ein Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Einfamilienhäusern durchgeführt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Die Summe der Gesamtkosten für die Erstellung des Bebauungsplanes beträgt ca. 48 T€ einschließlich erforderlicher Gutachten und Untersuchungen.

Im Haushaltsplan 2015 stehen dafür anteilige Mittel in Höhe von 30 T€ zur Verfügung.

Die restliche Summe ist für 2016 eingeplant.

Anlage/n:

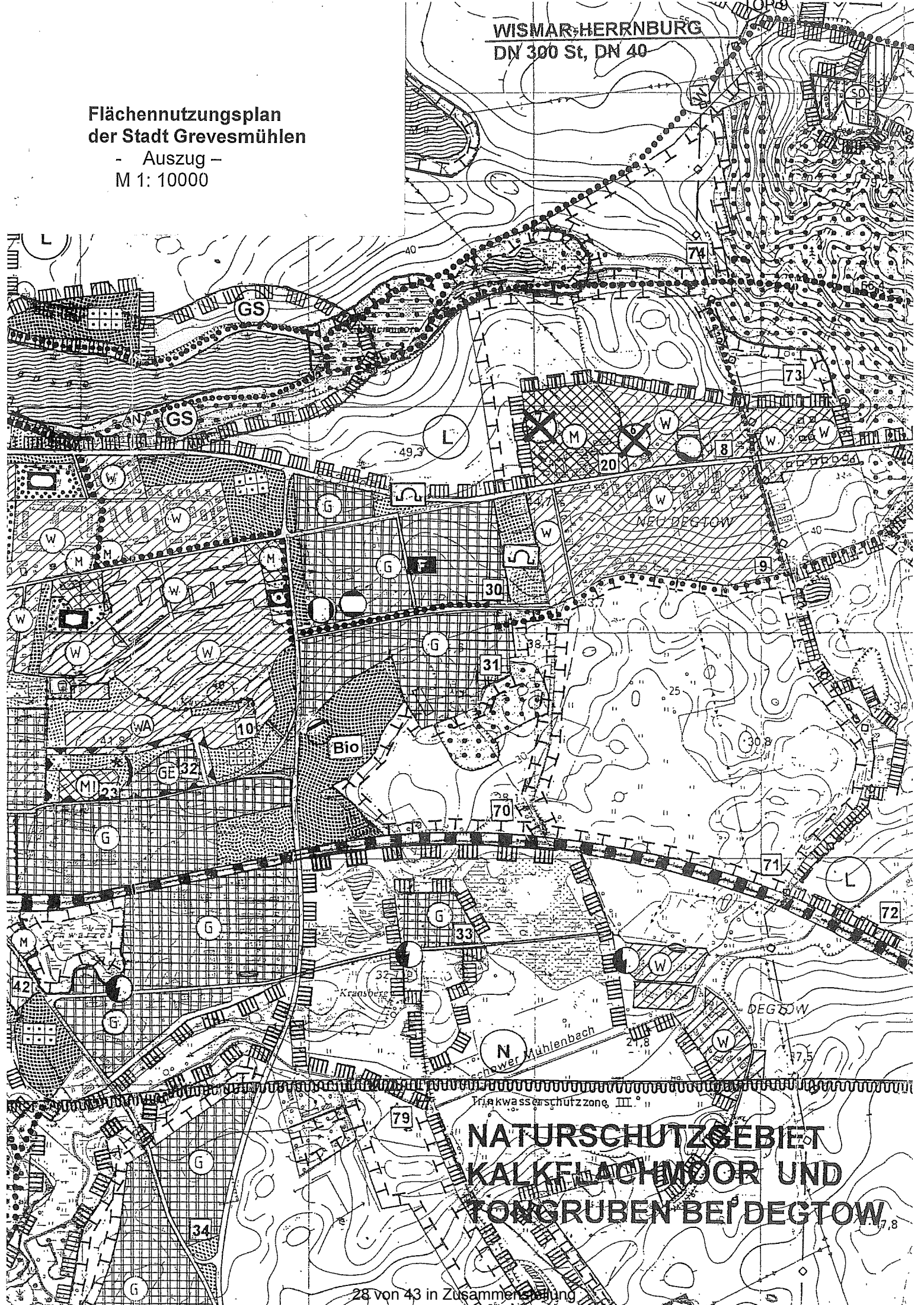
- Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Grevesmühlen
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen, M 1: 10.000

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Grevesmühlen



Flächennutzungsplan
der Stadt Grevesmühlen
- Auszug -
M 1: 10000



NATURSCHUTZGEBIET
KALKFLACHMOOR UND
TONGRUBEN BEI DEGTOW

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-625			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 06.10.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen "Wohnbebauung Karl-Marx-Straße"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.10.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ gemäß Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Durchführungsvertrages mit dem neuen Vorhabenträger, abzuschließen.

Sachverhalt:

Aufgrund des Kaufvertrag UR-Nr. 945/2012 vom 18.06.2012 hat eine Eigentümerwechsel stattgefunden. Der neue Eigentümer und Vorhabenträger ist, die der Stadt bereits bekannte, GST-Service GmbH & MHH Hausservice GmbH. Der neue Eigentümer hat erklärt in die Pflichten und Bindungen des mit dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrages einzutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Grevesmühlen fallen keine Kosten an, da sämtliche Kosten vom Vorhabenträger getragen werden.

Anlage/n:

- Änderung des Durchführungsvertrages mit Anlagen 1- 2
- Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Anlage 3)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Änderung des Durchführungsvertrages
zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt
Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**

Die Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz,

und

der neue Vorhabenträger,
die GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH Wurzelseppstraße 13a in 82049
Pullach, vertreten durch die Gesellschafter:

Herrn Anton Mix, wohnhaft in 82049 Pullach, Wurzelseppstraße 13 a und
Herrn Reinhold Dierkes, wohnhaft in 82049 Pullach, Waldstraße 4

(nachfolgend neuer Vorhabenträger genannt)

schließen folgende Vertragsänderung:

§ 1 Gegenstand der Vertragsänderung

Gegenstand der Vertragsänderung ist der Wechsel des Vorhabensträgers auf der Grundlage des Kaufvertrages UR-Nr. 945/2012 vom 18.06.2012 und die Erklärung des neuen Vorhabenträgers in die vereinbarten Pflichten und Bindungen des mit der Stadt und dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ einzutreten (s. Anlage 1). Der neue Vorhabenträger beabsichtigt nach wie vor die Umsetzung des geplanten Vorhabens „Solar Wohnpark Diamant“ laut Durchführungsvertrag vom 23.02.2012 (s. Anlage 3). Änderungen ergeben sich nur hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze und des Realisierungszeitraumes.

Diesbezüglich werden folgende Paragraphen des bestehenden Durchführungsvertrages vom 23.02.2012 ergänzt bzw. geändert:

§ V1:

Die Änderungen beschränken sich auf den Wegfall eines Teiles der Tiefgarage. Dafür entstehen 10 zusätzliche Stellplätze im Innenbereich und weitere 5 zusätzliche Stellplätze im Außenbereich für E-Mobile (s. Anlage 2)
In der Gegenüberstellung bedeutet dies:

Bisher: 45 Stellplätze Tiefgarage
 14 Stellplätze Innenbereich
 Summe: 59 Stellplätze / 86 WE = 0,69 Stellplätze./ WE

Neu: 20 Stellplätze Tiefgarage
 5 Stellplätze Außenbereich E-Mobile
 24 Stellplätze Innenbereich
 Summe: **49 Stellplätze** / 86 WE = 0,57 Stellplätze/ WE

§ E2 (2) Satz 3:

Der Abschluss der Erschließungs- und Stellplatzarbeiten hat bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die anzuschließende Bebauung fertig gestellt bzw. bezogen wurde, spätestens jedoch bis **zum 31.12.2017**.

§ 2 Bestandteile der Vertragsänderung

Anlage 1: Erklärung des neuen Vorhabenträgers

Anlage 2: Lageplan vom 24.08.2015

Anlage 3: Durchführungsvertrages zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ vom 23.02.2012

§ 3 Wirksamwerden

Die Vertragsänderung wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den

Grevesmühlen, den

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

 Jürgen Ditz
 Bürgermeister

 Anton Mix
 Gesellschafter

 Kristine Lenschow
 1. Stellvertreterin

 Reinhold Dierkes
 Gesellschafter

Dieser Vertrag umfasst 2 Seiten und die Anlagen 1 - 3.

Anlage 1 zu § 1

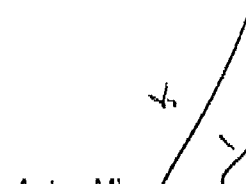
Verpflichtungserklärung

Die GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH GbR, Wurzelseppstraße 13 a, 82049 Pullach, vertreten durch die Geschäftsführer - Herrn Reinhold Dierkes, Waldstraße 4, 82049 Pullach, Herrn Anton Mix, Wurzelseppstraße 13 a, 82049 Pullach - verpflichtet sich, als neue Vorhabenträger in die vereinbarten Pflichten und Bindungen des mit der Stadt und dem Voreigentümer abgeschlossenen Durchführungsvertrag zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Greßmühlen Wohnbebauung Karl-Marx-Straße vom 23. 02. 2012 einzutreten.

GST-Service GmbH


Reinhold Dierkes

M-HH Hausservice GmbH


Anton Mix

Kopie

**Durchführungsvertrag
zur
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt
Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“**

Die Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz,
und der 1. Stellvertreterin, Frau Kristine Lenschow

und

der Vorhabenträger, Herr Prof. Jan Hendrik Rootering,
vertreten mit Vollmacht vom 22.12.2010 (s. Anlage 1)
durch die Gesellschafter der GbR GST-Service GmbH & M-HH Hausservice GmbH
Wurzelseppstraße 13a in 82049 Pullach:

Herrn Anton Mix, wohnhaft in 82049 Pullach, Wurzelseppstraße 13 a und
Herrn Reinhold Dierkes, wohnhaft in 82049 Pullach, Waldstraße 4

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil I – Allgemeines

§ A1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind das Vorhaben Errichtung des **„Solar Wohnpark Diamant“** und die dafür erforderliche Erschließung und Herstellung von Stellplätzen am Standort des ehemaligen Diamant Gewerbeparks in Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße.
Die Festsetzungen der zukünftigen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ sind für den Vorhabenträger bindend. Das zu erschließende Baugebiet ergibt sich aus dem in der Anlage 2 beigefügten Lageplan und ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“. Der vorgenannte Bereich wird im Vertrag fortan als Vertragsgebiet bezeichnet.

§ A2 Bestandteile des Vertrages

- a) Vollmacht (Anlage 1)
- b) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 2)
- c) Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ (Anlage 3)

angrenzenden öffentlichen Flächen im Bereich der Karl-Marx-Straße entsprechend der vorgelegten und von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

- (5) Die Stadt verpflichtet sich die in Abs. 4 genannten Parkplätze bei Vorliegen der in § E7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen diese in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ V3 Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen:

Teil III – Erschließung

§ E1 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung der in § E3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E2 ergebenden Vorgaben.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die hergestellten Parkplätze im öffentlichen Bereich der Karl-Marx-Straße nach Vorliegen der in § E7 genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ E2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf der Grundlage der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ für das Vertragsgebiet ein Projekt mit den erforderlichen Erschließungs- und Stellplatzanlagen laut § E3 innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Durchführungsvertrages anzufertigen und der Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Projektes sind die Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu beachten.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung und Herstellung der Stellplätze darf erst nach Bestätigung des Projektes durch die Stadt begonnen werden. Die Erschließungs- und Stellplatzanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bebauung benutzbar sein. Der Abschluss der Erschließungs- und Stellplatzarbeiten hat bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die anzuschließende Bebauung fertig gestellt bzw. bezogen wurde, spätestens jedoch bis zum 31.12. 2013.
- (3) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt die Arbeiten zur Herstellung der 10 Parkplätze im öffentlichen Bereich auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; gegebenenfalls sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (6) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene private Straße (Baustraße) herzustellen. In diesem Zusammenhang entstandene Schäden im öffentlichen Bereich, einschließlich der Straßenaufbrüche, sind fachgerecht durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

§ E5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an, übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der im öffentlichen Bereich zu errichtenden Erschließungs- und Stellplatzanlage durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstigen fertig gestellten Anlagen entstanden sind. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regel gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ E6 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Parkplatzanlage durch die Stadt.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungs- und Stellplatzanlage im öffentlichen Bereich schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, kann für jede weitere Abnahme ein Entgeld von 150,00 Euro angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ S3 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Grevesmühlen keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt Grevesmühlen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S4 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen und notariell zu beurkunden. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S5 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den 23.02.2011

für die Stadt:

Jürgen Ditz
Bürgermeister

Kristine Lerschow
1. Stellvertreterin



Grevesmühlen, den 21.02.2011

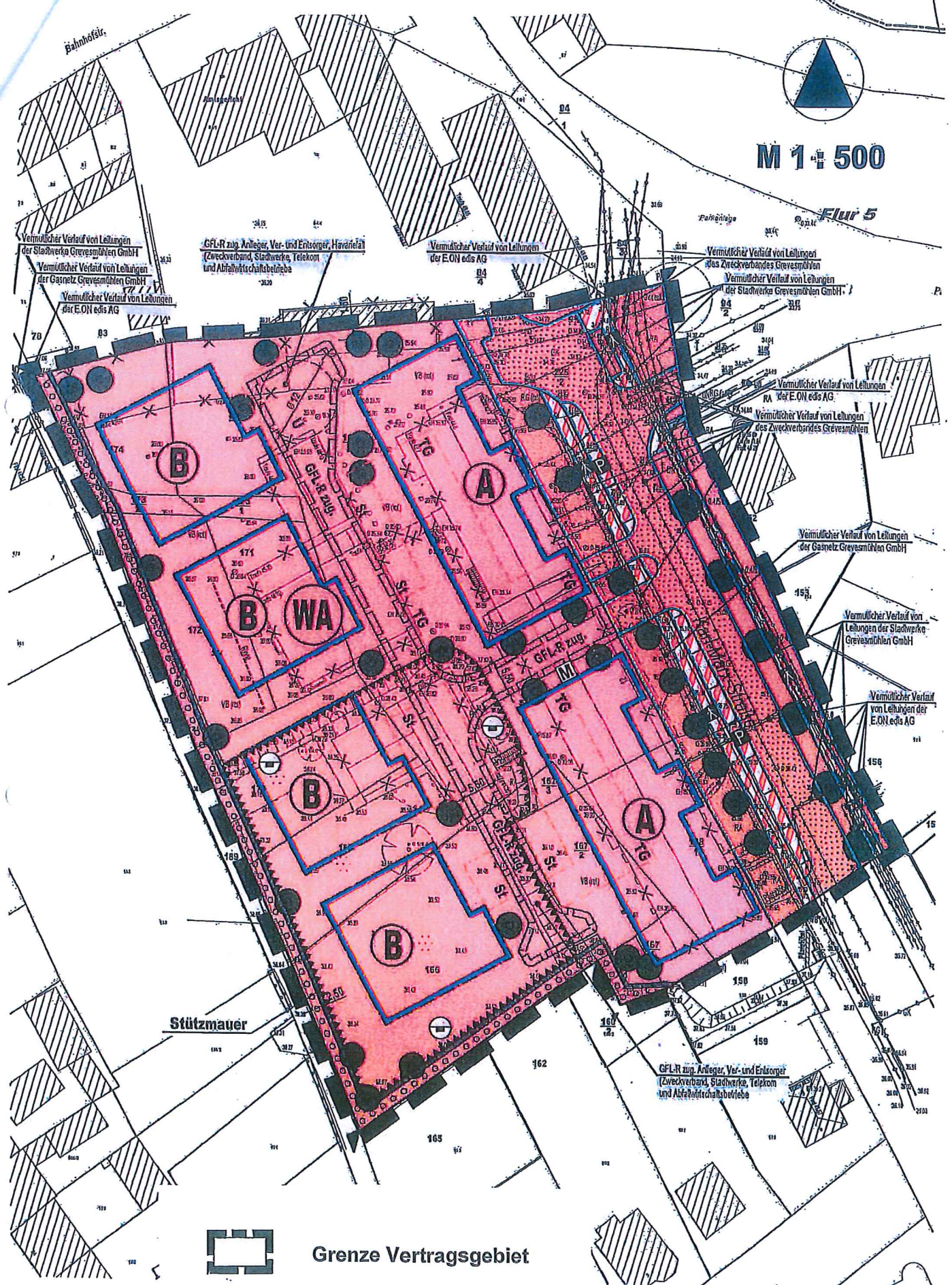
für den Vorhabenträger:

Anton Mix
Gesellschafter

Reinhold Dierkes
Gesellschafter

Dieser Vertrag umfasst 7 Seiten und die Anlagen 1 - 5.

Anlage 2: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes



Grenze Vertragsgebiet

Anlage 4

Projekt	:	Solar Wohnpark Diamant Neubau von 86 Eigentumswohnungen Karl - Marx - Straße, 23936 Grevesmühlen
Nutzung	:	Barrierefreies, teilw. betreutes Wohnen in 1 ½ - bis 3 - Zimmer - Wohnungen
Bauherr	:	GST - Service GmbH & MHH - Haus - Service GmbH (GbR) Wurzelseppstraße 13a, 81049 Pullach
Architekten	:	G + H Projekt UG Architekten + Ingenieure Westerwaldstraße 112, 53773 Hennef Bergstraße 4, 99092 Erfurt

Projektbeschreibung / Gestaltungskonzept

Städtebauliches Grundkonzept:

Die vorhandene Bebauung des Grundstücks mit den Gebäuden der ehemaligen „DIAMANT Textilwerke“ bietet keine erkennbare Grundlage für einen Erhalt und notwendige Sanierung der vorhandenen Gebäude; eine Denkmalpflegerische Verantwortung gegenüber der vorhandenen Bebauung ist ebenfalls nicht gegeben. Die vom Grundstückseigentümer geforderte wirtschaftlich vertretbare Weiterverwendung des Grundstücks führte zu der hier gewählten Nutzung für Geschosswohnungsbau.

Die gewählte Dreigeschossigkeit der Gebäude orientiert sich an den vorhandenen Firsthöhen der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Attikahöhe des im Nord - Westen angrenzenden Amtsgerichts. Die somit vorgegebenen First- und Attikahöhen in der Karl - Marx - Straße werden mit der geplanten Bebauung klar unterschritten.

Die gewählten Gebäudelängen der Laubenganghäuser, die u.a. der Zweckmäßigkeit der Nutzung als „Betreutes Wohnen“ unter sozialen und betriebswirtschaftlichen Aspekten geschuldet ist, korrespondiert mit vorhandenen Gebäuden in unmittelbarer Nachbarschaft an der Karl - Marx - Straße.

Die Bebauung in der „Zweiten Reihe“ durch die geplanten Punkthäuser nimmt die vorhandene Tiefenbebauung durch die ehemaligen Fabrikationsgebäude auf, wirkt jedoch durch die geringere Attikahöhe sowie die Aufteilung in drei im Kubus „leichtere“ Gebäude weniger massiv. Das geplante Abtragen des vorhandenen Erdkegels im Süd-Westlichen Grundstücksbereich für die Anordnung des vierten Punkthauses ist eine logische Konsequenz für die Umsetzung des Städtebaulichen Konzeptes auf dem Gesamtgrundstück..

Die vier Punkthäuser als Bebauung in der zweiten Reihe sollen sich bewusst von den Laubenganghäusern gestalterisch absetzen, weshalb hier auf den Einsatz von Klinker in der Fassade verzichtet wird. Eine gestalterische Gliederung in Bezug auf die Dreigeschossigkeit der Gebäude soll durch die farbliche Absetzung der Erdgeschoss- Fassaden erreicht werden. Die Obergeschosse erhalten in Korrespondenz zu den Laubenganghäusern eine hellen Putz mit grauem Grundton. Die Fenster werden vorwiegend weiß. Die Geländer der Balkone sollen schlichte und transparente Metallkonstruktionen werden, die farbig beschichtet oder verzinkt werden.

Außenanlagen : Die Außenanlagen werden zunächst geprägt durch die interne Erschließungsstraße mit Ihrer Anbindung an die Karl - Marx – Straße. Die Straßenoberfläche wird in mittelgrauem Asphalt gehalten. Die Befestigung der Straßenbegleitenden PKW- Stellplätze im Inneren des Grundstücks erfolgt aus regendurchlässigem Pflastermaterial. Zwischen der Karl - Marx - Straße und den Laubenganghäusern befindet sich ein ca. 5,0 m breiter, bepflanzter Grünstreifen, der durch den Straßenanschluss, die Zufahrt zur Tiefgarage und die beiden Zugänge zu den Laubenganghäusern unterbrochen wird. Die verbleibenden Grundstücksflächen im Innenbereich werden mit Rasen, Sträuchern und heimischen Bäumen bepflanzt. Das Anlegen von Blumenbeeten bleibt den Bewohnern in Abstimmung mit der Hausverwaltung vorbehalten.

Projekt-

Kennzahlen :

Grundstücksgröße	7.517 m ²
Brutto - Grundfläche	2.505 m ²
Brutto – Geschossfläche	6.900 m ²
Verkaufbare Netto Wohnfläche	4.901 m ²
Investitionssumme brutto (ohne Grundstück u. Erschließung)	7.100.000 €

Wohnungen Laubenganghäuser

Barrierefreies / Betreutes Wohnen	27 WE a 54 m ²
	7 WE a 70 m ²
	4 WE a 77 m ²

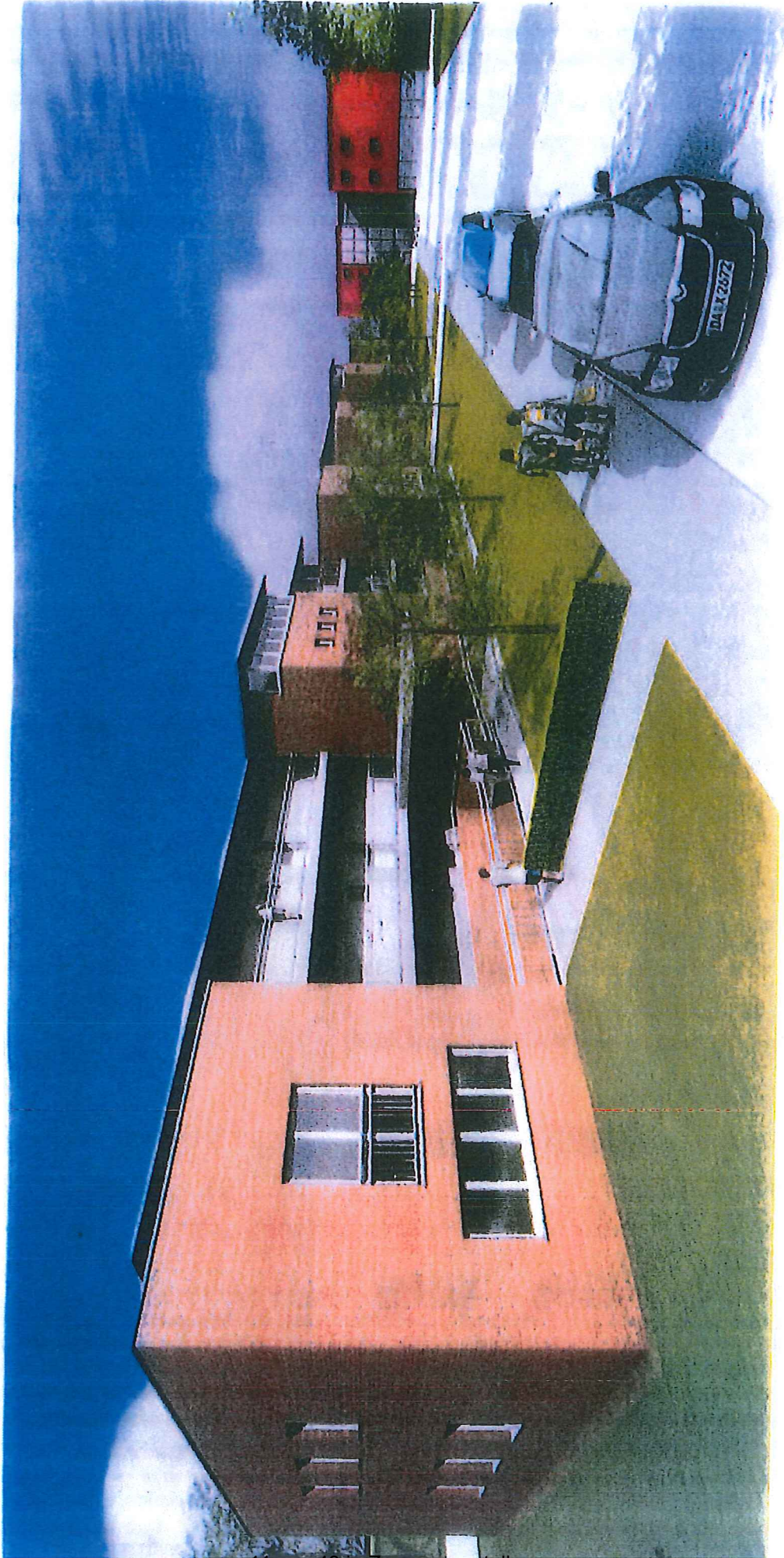
Wohnungen Punkthäuser

Barrierefreies Wohnen	24 WE a 52 m ²
	24 WE a 58 m ²

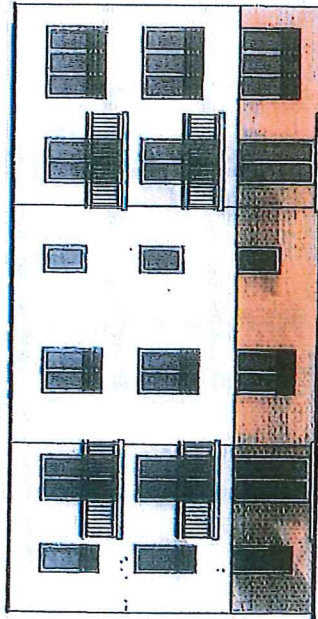
Aufgestellt :

G + H - Projekt UG
Architekten u. Ingenieure

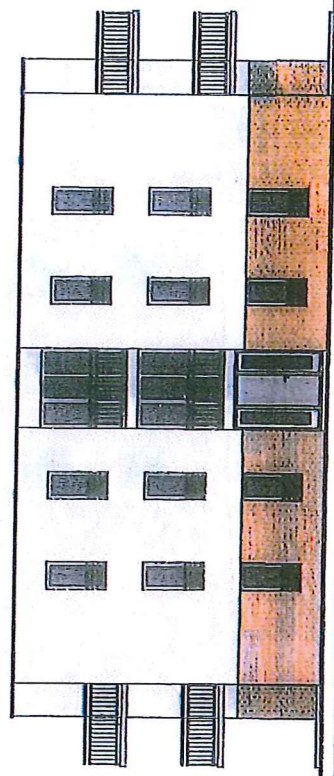
Manfred Großkinsky
Architekt



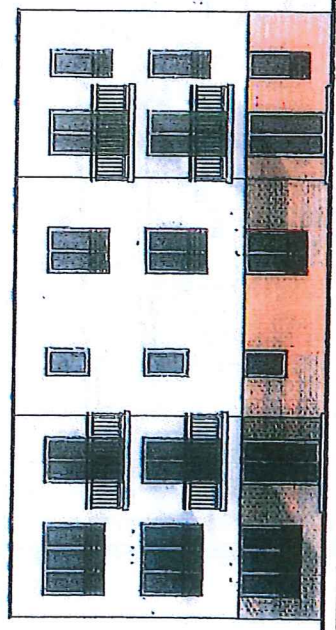
Perspektive - Kari-Marx-Straße



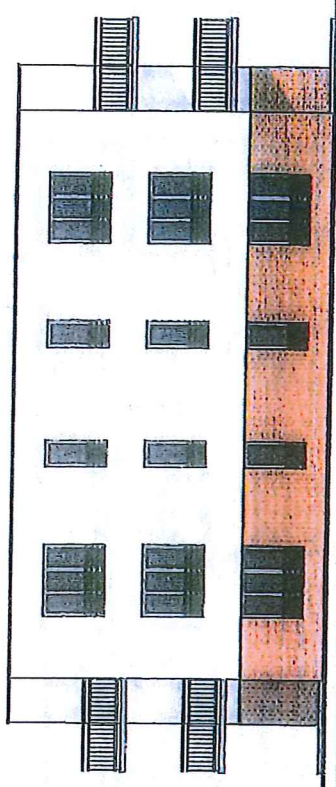
Ansicht Nordost - Planstraße · M 1:200



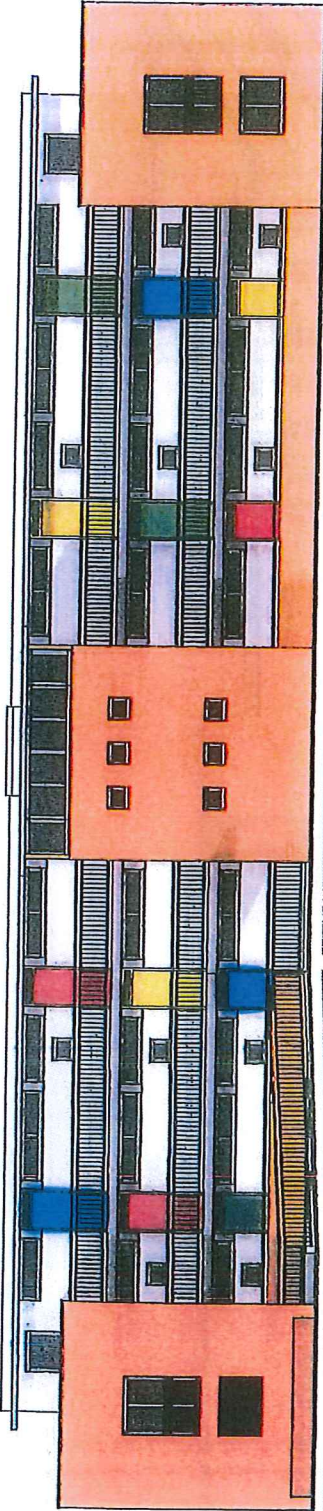
Ansicht Nordwest - Eingang M 1:200



Ansicht Südwest M 1:200

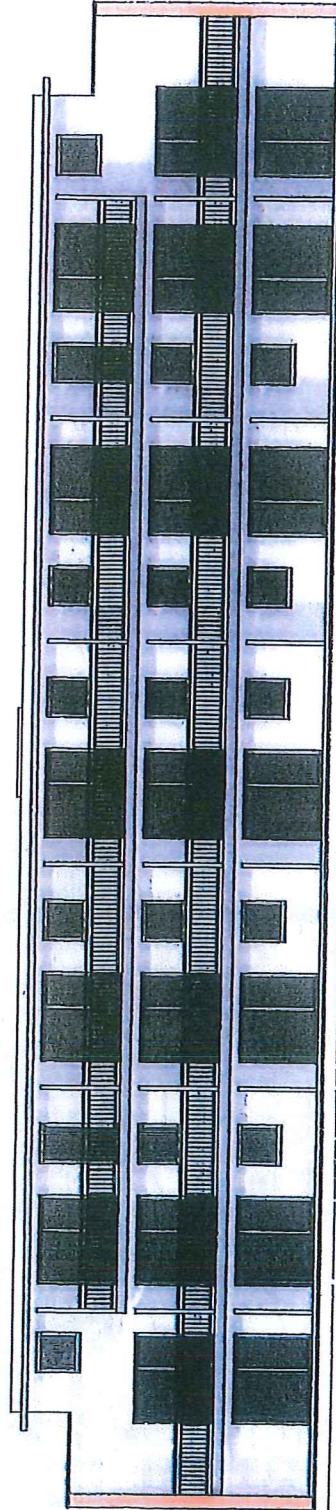


Ansicht Südost M 1:200



M 1:200

Ansicht Nordost - Karl-Marx-Strasse



M 1:200

Ansicht Südwest